

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

## Sitzungsvorlage

Datum: 30.01.2009

Drucksache Nr.: **09/0027**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

11.03.2009

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Wiederwahl eines Beigeordneten der Stadt Sankt Augustin / Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgende Beschlüsse:

1. „Herr Rainer Gleß wird unter Verzicht auf eine Ausschreibung der Stelle unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten wiedergewählt.“
2. „Der Beigeordnete Herr Rainer Gleß wird gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung mit Wirkung vom 01.08.2009 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter) bestellt.“

### Problembeschreibung/Begründung:

Zu 1.

Die erste Wahlzeit des Beigeordneten, Herrn Rainer Gleß, läuft am 31.07.2009 ab.

Gemäß § 71 Abs. 2 GO NRW darf über die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Der Beigeordnete ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt.

Die Sechsmonatsfrist beginnt am 01.02.2009; die Dreimonatsfrist endet am 30.04.2009.

Zu 2.

Auf Grund § 68 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin wurde der Beigeordnete, Herr Rainer

Gleiß, mit Wirkung vom 05.07.2008 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Im Zuge der Wiederwahl des Herrn Gleiß ist über die Bestellung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters erneut zu entscheiden.

Die Besoldung richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – EingrVO), wonach der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters nach Besoldungsgruppe B 3 besoldet wird.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 77.400,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.